

Verordnung über Abwassergebühren

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, gestützt auf die Bestimmungen von § 45 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 und auf Art. 18 der Verordnung über Abwasseranlagen, folgende Gebühren:

- Benutzungsgebühren (Art. 4 - 7)
- Anschlussgebühren (Art. 8 - 14)
- Verwaltungsgebühren (Art. 21).

Art. 2

Umfang der Anlagen

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das öffentliche Kanalsystem und seine Einrichtungen, wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw., sowie die öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen. Im weiteren schliesst sie die Gewässer nach Massgabe der Beanspruchung durch die Siedlungsentwässerung ein.

Art. 3

Volle Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten, insbesondere für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Optimierung der Entwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung und Verzinsung), sowie die übrigen Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

² Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebsrechnung (§ 126 Gemeindegesetz) mit Spezialfinanzierung (§ 126, Abs. 2 Gemeindegesetz) geführt.

³ Die Anschlussgebühr dient der Mitfinanzierung der Erstellungskosten von Entwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

II. Benutzungsgebühren

Art. 4

Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 2 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Art. 5

Gebührenfestsetzung

¹ Die Benutzungsgebühr hat, soweit zumutbar, die Betriebsausgaben (inkl. Zinsen und Amortisationen) für die Abwasserreinigungsanlagen, deren Nebenanlagen und das öffentliche Kanalisationsnetz zu decken.

² Die Benutzungsgebühr ist durch den Gemeinderat periodisch festzusetzen.

Art. 6

Berechnung der Benutzungsgebühr

¹ Die Benutzungsgebühr wird aufgrund des Frischwasserverbrauchs mittels eines Kubikmeterpreises festgelegt, unabhängig der Bezugsquelle.

² Wird das bezogene Wasser vom Wasserbezügler rechtmässig und nachgewiesenermassen nur zum Teil abgeleitet, ist eine Reduktion zu gewähren.

Art. 7

Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

¹ Wo keine Messung der Wassernutzung möglich ist, wird vom Gemeinderat ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

² Der Gemeinderat kann die Installation einer Messvorrichtung verlangen.

III. Anschlussgebühren

Art. 8

Gebührenpflicht

Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.

Art. 9

Anschlussgebühr für Gebäude

¹ Die Anschlussgebühr bemisst sich aufgrund des Gebäudeversicherungswertes (Zeitwert, Basiswert 1939, zuzüglich genereller Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude.

² Der Gemeinderat legt die Höhe der Anschlussgebühren fest.

Art. 10

Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke und Grundstücke mit vielen Parkplätzen

Kommen unüberbaute Grundstücke zum Anschluss (z.B. zur Ableitung von auf Parkplätzen anfallendem Meteorwasser) oder weist ein überbautes Grundstück unverhältnismässig viele Abstell- oder Parkplätze auf, so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Art 11

Besonders hoher Abwasseranfall

Für Liegenschaften mit ausserordentlich hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine speziell, sich an den Grenzkosten orientierende, erhöhte Anschlussgebühr erheben.

Art. 12

Teilgebühr

¹ Werden der öffentlichen Kanalisation nur Schmutzwasser zugeführt (bei Trennsystem keine direkte oder indirekte Einleitung von Meteorwasser in öffentliche Meteorwasserkanäle), wird eine Reduktion der Anschlussgebühr gewährt.

² Der Gemeinderat legt die Höhe dieser Reduktion fest.

Art. 13

Gebühreennachzahlung

¹ Eine Gebühreennachzahlung hat zu erfolgen:

- a) bei baulicher Werterhöhung an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basisversicherungswertes (Basiswert 1939) zur Folge haben;
- b) bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung der Schmutzstoff-Konzentration und/oder der Menge des Abwassers bewirkt;
- c) beim Wegfall der Ermässigungsvoraussetzung gemäss Art. 8.

² Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der gemäss dieser Verordnung ermittelten Anschlussgebühr für die Verhältnisse nach Eintritt einer der vorstehenden Voraussetzungen und der Anschlussgebühr für die Verhältnisse vor Eintritt dieser Voraussetzungen.

³ Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

⁴ Für bauliche Veränderungen mit geringen Werterhöhungen wird auf die Gebührennachzahlung verzichtet. Der Gemeinderat legt die Freigrenze fest.

Art. 14

Gebührenanrechnung

Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude, innert zehn Jahren, neue Bauten erstellt, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 15

Spezielle Verhältnisse

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Gebühren erhöhen oder herabsetzen.

Art 16

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen gemäss Art. 2

Art. 17

Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren ist der Eigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für ausstehende Beträge.

V. Zahlungsmodalitäten

Art. 18

Rechnungsstellung

¹ Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss zur Zahlung fällig. Mit der Bau- oder Kanalisationsanschlussbewilligung kann die Sicherstellung der mutmasslichen Gebühr verlangt werden.

² Die Benutzungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Unterjährige Akontorechnungen sind möglich.

Art. 19

Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins fällig. Dieser beträgt mind. 5 % oder entspricht dem effektiven Durchschnittszinssatz der bezahlten Zinsen der Gemeindedarlehen.

Art. 20

Anschlussverweigerung durch den Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer seine Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenforderung nach Rechtskraft des Anschlussentscheides.

VI. Verwaltungsgebühren

Art. 21

Verwaltungsgebühren

Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördliche Verrichtungen in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen, angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 22

Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 23

Inkraftsetzung

¹ Die Gebührenverordnung vom 27.10.1981 wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Turbenthal, 5. Oktober 1999

Namens des Gemeinderates

E. Hauser
Präsident

H.U. Kägi
Schreiber

GENEHMIGT DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM: 22. Mai 2000

Namens der Gemeindeversammlung

E. Hauser
Präsident

H.U. Kägi
Schreiber

Verteiler:

- Alle Gemeinderäte

- Tiefbausekretär
- Gemeindeschreiber
- W. Weber AG